



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen Auftraggeber und J.O.Evers.

(Grundlage sind die allgemeine Geschäftsbedingungen der Freischaffenden Foto-Designer (AGBFF): Neufassung vom 24. Juni 1983. Unverbindliche Empfehlung des BFF, Bund Freischaffender Foto-Designer e. V., zur Fassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen, angemeldet beim Bundeskartellamt Berlin.)

Stand: März 2005

§ 1 Auftragserteilung und -annahme

1. Mit der Auftragserteilung an J.O.Evers, gleichgültig in welcher Form diese erfolgt, erkennt der Auftraggeber diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung an. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sowie Anerkennung von Einkaufs- und / oder Zahlungsbedingungen des Auftraggebers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
2. Mit Auftragsbestätigung durch den Kunden, kommt ein Vertrag über die Nutzung der Leistungen zustande.
3. J.O.Evers behält sich sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Schutzrechte an sämtlichen visuellen-, audio- und audiovisuellen Produktionen, Abbildungen, Fotografien, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vor. Sämtliche Vorbezeichneten Produktionen, Unterlagen und Gegenstände dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und ohne vorherige schriftliche Zustimmung von J.O.Evers nicht anderweitig genutzt werden.
4. Gestaltungsberatungen und Konzeptionen sind eigenständige Leistungen J.O.Evers. Sie können von ihm gesondert in Rechnung gestellt werden, soweit sie in dem erteilten Fotoauftrag nicht enthalten sind und vom Auftraggeber zusätzlich gewünscht werden.
5. Durch den Auftrag anfallende Nebenkosten (z. B. Material- und Laborkosten, Modellhonorare, Requisiten und Spezialgeräteverleih, Reisekosten Spesen usw.) gehen grundsätzlich zu Lasten des Auftraggebers.
6. Alle von J.O.Evers berechneten Honorare und sonstigen Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils bei Vertragsabschluß geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 2 Angebote, Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Sollten bis zur Ausführung des Auftrages Kostenerhöhungen eintreten, werden diese dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt. Dem Auftraggeber

Allgemeine Geschäftsbedingungen - J.O.Evers

wird nur in diesem Fall das Recht eingeräumt, von einem bestehenden Vertrag zwischen ihm und J.O.Evers zurückzutreten. Nach schriftlicher Auftragsbestätigung und mit Beginn der Arbeit wird eine Abschlagszahlung von 30 Prozent der Auftragssumme berechnet. Geht der Erstellungszeitraum über 1 Monat hinaus, erhöht sich die Abschlagszahlung auf 50 Prozent der Auftragssumme.

2. J.O.Evers ist längstens 30 Tage an ein Angebot gebunden, wenn nicht schriftlich eine andere Vereinbarung angeboten wurde.
3. Als Zahlungsweisen werden akzeptiert: Zahlung per Rechnung oder in Bar.
4. Befindet sich der Auftraggeber mit der Bezahlung von Teil- oder Abschlagsrechnungen im Verzug oder tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung in seinen Vermögensverhältnissen ein, ist J.O.Evers berechtigt, die weitere Bearbeitung des Auftrages einzustellen, bis die Zahlungen oder Sicherstellung der Zahlung erfolgt ist.
5. "Fotografien" im Sinne der AGBFF sind sämtliche Werke J.O.Evers, gleich in welcher Schaffensstufe oder in welcher technischen Form sie vorliegen (z. B. Abzug, Diapositiv, Negativ, sonstige Bildträger).
6. Sinn und Zweck des Vertragsverhältnisses zwischen Auftraggeber und J.O.Evers ist die Abtretung urheberrechtlicher Nutzungsrechte an den Auftraggeber. Als Urheber ist der J.O.Evers alleiniger Inhaber aller Verwertungsrechte an seinem Werk.
7. J.O.Evers überträgt dem Auftraggeber urheberrechtliches Nutzungsrecht zu dem vertraglich vereinbarten Zweck. Die Übertragung darüber hinausgehender Nutzungsrechte (z. B. räumlich, sachlich oder zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte) bedarf einer besonderen Vereinbarung.
8. Die Weitergabe urheberrechtlicher Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung J.O.Evers. Entgegenstehende Vereinbarungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.
9. Bei Verwendung seines Werkes hat J.O.Evers Anspruch, als Urheber benannt zu werden.
10. Jede Art von Vervielfältigung oder Reproduktion auf andere Bildträger bedarf - soweit sie über die vertraglich vereinbarte Nutzung hinausgeht - der Zustimmung J.O.Evers.
11. Der Auftraggeber stellt J.O.Evers nach Veröffentlichung Belegstücke unaufgefordert zur Verfügung.

§ 3 Geheimhaltung, Datenschutz

Die J.O.Evers übergebenen Informationen gelten als nicht "als vertraulich", falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Soweit sich J.O.Evers Dritter zur Erbringung der angebotenen Dienste bedient, ist J.O.Evers berechtigt, die Kundendaten dem Dritten offen zu legen, wenn dies für die Vertragszwecke erforderlich ist.

§ 4 Rechte Dritter, Datensicherheit und Inhalte

1. Der Auftraggeber stellt J.O.Evers von sämtlichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der Überlassenen Daten frei. Er ist verpflichtet, bezüglich der uns zur Verfügung gestellten Daten das Copyright sowie Rechte Dritter zu beachten und er muss über die Genehmigung für die Veröffentlichung und oder Veränderung dieser Daten verfügen.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, von allen Daten, die er - gleichgültig in welcher Form - an uns sendet, Sicherheitskopien zu erstellen. J.O.Evers haftet nicht für den Verlust oder die Veränderung der Daten. Eine Nutzung der Leistungen von J.O.Evers für pornografische oder sonstige strafbare Inhalte ist unzulässig. Aufgrund der knappen Preiskalkulation ist es nicht möglich, dass wir eine eingehende Einzelprüfung für den Fall vornehmen, ob Ansprüche Dritter berechtigt bzw.

Allgemeine Geschäftsbedingungen - J.O.Evers

unberechtigt sind.

3. Das gleiche gilt, wenn Inhalte nach dem allgemeinen Rechtsempfinden gegen das geltende Recht der Bundesrepublik Deutschland verstoßen könnten. Der Auftraggeber ist selbst dafür verantwortlich, den nötigen Beweis für die tatsächliche Unbedenklichkeit der Inhalte anzutreten.

§ 5 Leistungen, Leistungsfristen, Haftung, Schadenersatz

1. Leistungsfristen beginnen erst zu laufen, wenn vom Auftraggeber zu liefernde Unterlagen oder Freigaben oder eine vereinbarte Anzahlung eingegangen sind.

2. Wird die Einhaltung vereinbarter Leistungsfristen durch J.O.Evers nicht zu vertretende Umstände verhindert, auch wenn dies Vorlieferanten oder Subunternehmer von J.O.Evers betrifft, verlängert sich die Frist um die Dauer der Verhinderung. Dauert die Verhinderung länger als 8 Wochen an, kann jede Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen von J.O.Evers binnen 8 Kalendertagen nach Fertigstellung zu prüfen und abzunehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Beanstandung oder verwendet der Auftraggeber die von J.O.Evers erbrachte Leistung ohne Vorbehalt, gilt dies auch ohne ausdrückliche Erklärung des Kunden als Abnahme. Für nicht erkennbare Mängel gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von 6 Monaten gerechnet ab der Abnahme.

4. Offenkundige Mängel sind J.O.Evers innerhalb der im Abs. 3 bestimmten Frist von 8 Kalendertagen schriftlich anzuzeigen. Anderenfalls ist J.O.Evers nicht zur Gewährleistung verpflichtet. Der Auftraggeber hat J.O.Evers die Fehleranalyse und die Beseitigung des Mangels zu ermöglichen.

5. Droht infolge eines Mangels der Eintritt eines Schadens, hat der Auftraggeber alle ihm zumutbaren Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung eines solchen Schadens zu treffen und im Übrigen J.O.Evers unverzüglich zu informieren.

6. Schadenersatzansprüche gegen den J.O.Evers sind nur bei grob fahrlässigem Handeln oder Vorsatz möglich; der Ersatz eines etwaigen mittelbaren Schadens ist ausgeschlossen. J.O.Evers gewährleistet, dass die Vertragsprodukte nicht mit Mängeln, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, behaftet sind. Die Parteien sind sich jedoch darüber bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler von Software und Hardware unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Die technischen Daten, Produktinformationen und Beschreibungen stellen allein keine Zusicherungen von Eigenschaften dar.

7. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn Serien-Nummern, Typbezeichnungen oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden.

8. Fotografien sind per Einschreiben zu versenden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs bei Hin- und Rücksendung trägt der jeweilige Absender.

§ 6 Ergänzende Sonderbestimmungen

A Für Aufträge, neue Fotografien zu schaffen:

1. Wird ein Auftrag aus Gründen, die nicht von J.O.Evers zu vertreten sind, nicht ausgeführt, so kann J.O.Evers - ohne dass es eines Schadensnachweises bedürfte - ein Ausfallhonorar in Höhe von 50% des vereinbarten Honorars berechnen. Wird ein angefangener Auftrag aus J.O.Evers nicht zu vertretenden Gründen nicht fertig gestellt, so steht J.O.Evers das volle Honorar zu. Als angefangen gilt ein Auftrag, wenn mit der vertraglich geschuldeten Leistung von J.O.Evers begonnen wurde.

2. Wird die für die Durchführung des Auftrags vorgesehene Zeit aus von J.O.Evers nicht zu vertretenden Gründen wesentlich überschritten (z. B. wegen Fehlens der Aufnahmeobjekte, durch

Allgemeine Geschäftsbedingungen - J.O.Evers

Witterungsverhältnisse bei Außenaufnahmen usw.) so kann J.O.Evers verlangen, dass sich das Honorar in einem angemessenen Verhältnis erhöht.

3. J.O.Evers ist verpflichtet, die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Erfüllungsgehilfen mit größtmöglicher Sorgfalt auszusuchen. Eine weitergehende Haftung für diese Erfüllungsgehilfen übernimmt J.O.Evers nicht.

4. Gehen Fotografien trotz größter Sorgfalt J.O.Evers unter, ohne dass er dies zu vertreten hat, so berührt dies seinen Honoraranspruch nicht; er ist in diesem Fall zur Ersatzbeschaffung zu einem vom Auftraggeber zu zahlenden Selbstkostenpreis verpflichtet, es sei denn, dass der Auftraggeber den Untergang zu vertreten hat.

B Für die Übertragung von Nutzungsrechten an Fotografien, die nicht für den Auftraggeber angefertigt wurden:

1. J.O.Evers überträgt nur Nutzungsrechte. Die Fotografien bleiben sein Eigentum.

2. Nach Verwendung der Fotografien sendet der Auftraggeber sie unverzüglich und auf eigene Kosten wieder an J.O.Evers zurück. Nicht verwendete Fotografien sind innerhalb eines Monats nach Eingang J.O.Evers zurückzusenden.

3. Werden Fotografien trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht zurückgesandt oder gehen sie unter, ohne dass J.O.Evers dies zu vertreten hat, so ist er berechtigt, eine Verlustgebühr zu berechnen. Diese beträgt für jedes fotografische Unikat (z. B. Negativ, Diapositiv, Sofortbildoriginal, Fotomontage) das Fünffache des vereinbarten Honorars, mindestens aber 500,-.

§ 7 Erstellung und Testung von Webseiten

1. Die Erstellung der Webseiten erfolgt durch J.O.Evers nach den Wünschen des Kunden, die während des Vertragsverhältnisses jederzeit mit den entsprechenden Aufpreisen geändert werden können. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Erhalt der Zahlung und Übergabe der Seiten an den Kunden, Übernehmen wir keine Garantie für Fehler, die durch Eingriffe des Kunden oder durch Einwirkung Dritter entstehen.

2. Der Auftraggeber hat sich bei Erhalt der Homepage davon zu Überzeugen, dass die von J.O.Evers gefertigten Seiten unter den zuvor festgelegten Testbedingungen funktionieren.

3. Eine Verlängerung der Haftung von J.O.Evers für die erstellten Seiten kann der Auftraggeber nur durch Abschluss eines Wartungsvertrages mit J.O.Evers erwirken. J.O.Evers übernimmt jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit der Daten und dafür, dass die Leistung einem von dem Kunden verfolgten bestimmten Zweck genügt.

4. Die Erstellung der Webseiten erfolgt durch J.O.Evers nach den Wünschen des Kunden, die während des Vertragsverhältnisses jederzeit mit den entsprechenden Aufpreisen geändert werden können. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Erhalt der Zahlung und Übergabe der Seiten an den Kunden, Übernehmen wir keine Garantie für Fehler, die durch Eingriffe des Kunden oder durch Einwirkung Dritter entstehen.

5. J.O.Evers ist bemüht, den Auftrag des Kunden schnellstmöglich zu erfüllen. Eine Frist für die Fertigstellung gibt es jedoch nicht, wenn diese nicht zuvor schriftlich vereinbart worden ist. Somit haften wir nicht für Verluste, die dem Kunden durch Verzögerung bei der Erfüllung des Auftrages entstehen.

6. Auch bei verbindlich vereinbarten Fristen hat J.O.Evers eine Verzögerung der Leistungserbringung aufgrund von höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die J.O.Evers die

Allgemeine Geschäftsbedingungen - J.O.Evers

Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen nicht zu vertreten.

7. J.O.Evers ist daraufhin berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.

§ 7.1 Übertragung der Daten auf den Server

1. J.O.Evers haftet, sofern beauftragt, dafür, dass die Daten des Kunden ordnungsgemäß auf den Server seiner Wahl übertragen werden. Davon muss sich der Auftraggeber nach Abschluss überzeugen.

2. Für alle Veränderungen, die anschließend durch den Kunden selbst oder durch Dritte entstehen, ist eine Haftung durch J.O.Evers ausgeschlossen. Falls der Auftraggeber bereits vor Vertragsbeginn über Speicherplatz und / oder einen Online-Zugang bei einem anderen Anbieter verfügt, ist er allein verpflichtet zu prüfen, ob die entsprechende Nutzung (z.B. für gewerbliche Aktivitäten) bei dem jeweiligen Anbieter rechtmäßig ist. J.O.Evers ist nicht für eine unerlaubte Nutzung verantwortlich zu machen.

§ 7.2 Wartung von Internetseiten

1. Wird vom Kunden ein Wartungsvertrag mit J.O.Evers abgeschlossen, sind wir dafür verantwortlich, die Seiten des Kunden in den entsprechenden Zeiträumen zu kontrollieren und zu aktualisieren sowie gegebenenfalls Fehlfunktionen zu beseitigen.

2. Der Auftraggeber ist während der Vertragsdauer dafür verantwortlich, dass keine Änderungen durch Dritte an den im Wartungsvertrag aufgeführten Seiten vorgenommen werden. Änderungen durch den Kunden selbst sind - sofern sie die Funktionsfähigkeit der Seiten nicht beeinträchtigen - jederzeit möglich. Sie bedürfen jedoch einer Mitteilung an J.O.Evers.

3. Soweit J.O.Evers Dienste und Leistungen unentgeltlich erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden.

4. Irgendwelche Ansprüche des Kunden ergeben sich darauf nicht.

5. Im Rahmen der kostenlosen Homepageerstellung durch J.O.Evers ist der Auftraggeber verpflichtet, die von J.O.Evers festgelegten Gegenleistungen (z.B. das Tragen eines Werbebanners von J.O.Evers im oberen Bereich der Startseite) zu erbringen, ansonsten muss der Auftraggeber den entsprechenden Preis für die erbrachte Leistung bezahlen.

§ 8 Vertragsdauer

Vertragsdauer ist die durch den Auftraggeber und J.O.Evers vereinbarte Laufzeit des Vertrages.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist für beide Teile der Geschäftssitz J.O.Evers.

2. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Gerichtsstand des Geschäftssitzes J.O.Evers vereinbart, sofern J.O.Evers und der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtlichen Sondervermögen sind. Sofern der Auftraggeber und /oder der Foto-Designer nicht Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind, verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen - J.O.Evers

§ 10 Sonstige Bestimmungen

1. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen ist hiermit widersprochen.

2. Tritt der Auftraggeber aus Gründen, die nicht von uns zu verantworten sind, vom Vertrag zurück, so gilt ein Schadenersatz des in der Höhe von uns nachweisbar entstandenen Aufwandes, mindestens aber 20 % des Nettoauftragswertes, als vereinbart.

§ 11 Teilnichtigkeit

Sollte in diesen Bedingungen eine unwirksame Regelung enthalten sein, gelten alle übrigen gleichwohl. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der betreffenden Formulierung am nächsten kommt.

Tritt der Auftraggeber aus Gründen, die nicht von uns zu verantworten sind, vom Vertrag zurück, so gilt ein Schadenersatz des in der Höhe von uns nachweisbar entstandenen Aufwandes, mindestens aber 20 % des Nettoauftragswertes, als vereinbart.